

**Ausweitung des Leitungsanteils in der stationären
Erziehungshilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16076

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.03.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Schiedsstellenurteil/- ergebnis vom 26.06.2018 und 22.11.2019 bzgl. eines höheren Leitungsanteils (Personalschlüssel 1:12,5 VZÄ) für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen durch Forderung von Münchner Trägern● Ankündigung weiterer Schiedsstellenverfahren für zahlreiche Jugendhilfeangebote
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● IST-Zustand zur Bestimmung des Leitungsanteils in stationären Jugendhilfeeinrichtungen (bayerische fachliche Empfehlungen von 2014)● fachliche Darstellung der Notwendigkeit eines höheren Leitungsanteils● Vorschlag des Stadtjugendamtes München zur Ermittlung des Leitungsanteils in stationären Jugendhilfeeinrichtungen durch Anhebung des Leitungsschlüssels auf 1:12,5 VZÄ (Sondermodell für die Landeshauptstadt München)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen ca. 4,4 Mio. Euro. Die Erlöse dieser Maßnahmen betragen ca. 1.471.500 Euro.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Ausweitung des Leitungsanteiles auf 1:12,5 VZÄ in den stationären Münchner Jugendhilfeeinrichtungen

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Schiedsstellenurteil: Leitungsanteil in stationären Jugendhilfeeinrichtungen● Leitungsanteile Schulsozialarbeit bei freien Trägern/Verbänden
Ortsangabe	-/-

Ausweitung des Leitungsanteils in der stationären Jugendhilfe

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16076

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.03.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	1
2 IST- Zustand zur Bestimmung des Leitungsanteils in stationären Jugendhilfeeinrichtungen (1:20 VZÄ)	2
3 Schiedsstellenbeschlüsse von 2018 und 2019 zum Leitungsanteil (1:12,5 VZÄ)	3
4 Bisherige Bewertung der Leitungsthematik durch das Sozialreferat	4
5 Neuer Leitungsanteil von 1:12,5 VZÄ	5
6 Vorschlag des Sozialreferates für das SBW (Leitungsanteil für volljährige junge Menschen 1:12,5 VZÄ)	5
7 Zusammenfassung	6
8 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
8.1 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
8.2 Finanzierung (Leitungsanteil 1:12,5 VZÄ)	9
9 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit	10
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	11
Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesministerium des Inneren	Anlage 1
Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16494)	Anlage 2
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 3

Ausweitung des Leitungsanteils in der stationären Jugendhilfe

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16076

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.03.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Beschlussvorlage stellt die Hintergründe und die fachliche Notwendigkeit zur Ausweitung des Leitungsanteils im Verhältnis 1:12,5 VZÄ für alle stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nach § 34, § 35, § 35a sowie § 41 SGB VIII dar. Es handelt sich nicht um einen klassischen Finanzierungsbeschluss, da die Entgelte in der Entgeltkommission verhandelt werden und sich die Kostenmehrung über die tagessatzfinanzierten Entgelte im Transferhaushalt auswirkt. Insofern ist der heutige Beschluss vor allem ein Verhandlungsauftrag an das Sozialreferat/Stadtjugendamt für die Entgeltkommission.

1 Ausgangslage

- In der Münchner Trägerlandschaft der stationären Jugendhilfe wird vermehrt eine Ausweitung des Leitungsanteils gefordert und über entsprechende Anträge in die Entgeltkommission eingebracht. Die Leitungsaufgaben sind laut den Münchner Trägern in den letzten fünf Jahren enorm angestiegen. In den Bereichen Personalmanagement und Qualitätsweiterentwicklung sind die Anforderungen gestiegen, zudem häufen sich schwierige Fälle, bei denen Krisenmanagement durch die Leitungskräfte notwendig ist.
- Der bisherige Leitungsanteil liegt bei etwa 1:20 VZÄ, d. h. eine Leitung für 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [gerechnet in Vollzeitäquivalent Personal (VZÄ)] auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen des bayerischen Landesjugendamtes von 2014¹ und wird so auch von den Städtischen Trägern praktiziert.
- Die Schiedsstelle Bayern hat wiederholt, zuletzt am 22.11.2019, einen Leitungsschlüssel von 1:12,5 VZÄ in den stationären Angeboten eines Trägers als sachgerecht festgelegt und bereits angekündigt, die getroffene Entscheidung zum

¹ Zentrum Bayern und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php (abgerufen am 31.07.2019)

Leitungsanteil 1:12,5 VZÄ weiter zu vertreten. Weitere Münchner Träger haben bereits analoge Verfahren eingeleitet mit der Forderung, diesen Leitungsschlüssel anzuwenden. Eine gerichtliche Entscheidung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt hierzu nicht vor.

Die Schiedsstelle Bayern legt für ihre Entscheidung das „Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung“ des Bundesministerium des Inneren zugrunde (siehe Anlage 1).

Bei einer Übertragung dieser Schiedsstellenbeschlüsse für jede stationäre Jugendhilfeeinrichtung würden jährlich Mehrkosten von ca. 4,4 Millionen Euro anfallen.

- Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 27.11.2019 einstimmig zum Thema Leitungsanteile Schulsozialarbeit bei freien Trägern/Verbänden zugestimmt, mit einem Leitungsanteil von 1:12,5 VZÄ zu planen (siehe Anlage 2).

2 IST- Zustand zur Bestimmung des Leitungsanteils in stationären Jugendhilfeeinrichtungen (1:20 VZÄ)

Bisher wird im Rahmen der Entgeltverhandlungen die Orientierung an den fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes von 2014² als Grundlage für die Personalermittlung und Bestimmung des Leitungsanteiles angewandt. Zum Leitungsanteil gelten folgende Bestimmungen:

„In stationären Kinder - und Jugendhilfeeinrichtungen wird für die gesamten übergeordneten Leitungsaufgaben bis zu 0,25 Stellenanteil pro Gruppe angerechnet. Ab fünf Gruppen ist mindestens die Stundenzahl einer Vollzeitstelle für die Leitungsaufgaben anzusetzen. ...“

Die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern wendet diese Standards im Betriebserlaubnisverfahren an. Seit ca. zwei Jahren erkennen die Münchner Träger diesen Standard nicht mehr an, sondern sehen die Vorgaben im Betriebserlaubnisbescheid als Mindestausstattung für ihre Einrichtung und beziehen sich in ihrer Argumentation auf mehrere Entscheidungen der Schiedsstelle Bayern, die besagen, dass die Betriebserlaubnis nur die Mindestanforderung für die Gewährleistung des Kinderschutzes vorgibt.

Spezielle Regelungen zur Ermittlung des Leitungsanteiles gibt es bisher beim Betreuten Wohnen (Sozialpädagogisch betreutes Wohnen - SBW, intensiv-sozialpädagogische Einzelbetreuung - ISE) gemäß den fachlichen Empfehlungen des bayerischen Landesjugendamts von 2017³ zum betreuten Wohnen mit einem

2 Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt „Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII - Fortschreibung“ www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php (abgerufen: 31.07.2019)

3 Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt „Betreutes Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII“ (Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses)

1:32-Schlüssel, d. h. eine Leitung auf 32 Plätze. Das bedeutet bei einem Personaleinsatz von zehn Betreuungsstunden pro Woche pro Fall ausgehend von einer 40-Wochenstunden-Arbeitszeit einen Leitungsschlüssel von 1:8 VZÄ.

3 Schiedsstellenbeschlüsse von 2018 und 2019 zum Leitungsanteil (1:12,5 VZÄ)

Die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Personalbestimmung von 2014 konnten vor der Schiedsstelle aufgrund der Trägerargumentation zur Aufgabenmehrung bei den Leitungskräften nicht mehr bestehen.

Ein Auszug aus dem Schiedsurteil vom 26.06.2018 lautet: "Berücksichtigt man allerdings die Tatsache, dass seit 2014 die Aufgaben der Leitungskräfte immer weiter angestiegen sind und mittlerweile anerkannt ist, dass eine Führungsspanne von 1:20 oder gar von 1:28 nicht zu bewältigen ist (...) . Die Stadtratsbeschlüsse (...) bestätigen dies, wenn dort für den eigenen Bereich des Stadtjugendamts die dortigen Führungsspannen von 1:14,4 VZÄ (17,8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. 1:22,35 VZÄ (29,9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als zu hoch benannt und festgestellt wird, dass dadurch Aufgaben nicht wie erforderlich erledigt werden können und deshalb die Führungsspanne auf 1:12,5 VZÄ zu senken ist."

Die Träger führen bei der Frage der Bemessung des Leitungsanteils hauptsächlich einen Beschluss aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt München von 2017 an⁴.

Das Stadtjugendamt hatte in der zitierten Beschlussvorlage für die Leitung von Regionalteams im ambulanten Bereich eine Führungsspanne von 1:12,5 VZÄ gefordert, dem durch die Vollversammlung am 23.11.2017 zugestimmt wurde.

Mehrere Träger der Jugendhilfe haben auf Basis dieses Stadtratbeschlusses bei der Verhandlung vor der Entgeltkommission einen entsprechenden Leitungsanteil gefordert und angekündigt, bei Ablehnung vor die Schiedsstelle zu gehen.

Mit Stand Dezember 2019 liegen noch zwölf offene Verfahren vor. Neun Verfahren wurden am 22.11.2019, mit Fortsetzung am 13.12.2019 mit Bestätigung des Leitungsschlüssels von 1:12,5 von der Schiedsstelle entschieden. Zehn weitere Verfahren ruhen derzeit, bis durch die Einbindung und Entscheidung des Stadtrates über diese Beschlussvorlage konkrete Gespräche mit den beteiligten Trägern aufgenommen werden können.

⁴ vom 14. November 2017, www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php (abgerufen am 31.07.2019)
Quellenangabe: Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2017, Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09515), Anpassung der Führungsspanne in der Abteilung „Angebote der Jugendhilfe“, Stadtjugendamt, Sozialreferat

4 Bisherige Bewertung der Leitungsthematik durch das Sozialreferat

Bislang hat das Stadtjugendamt diese Linie der Schiedsstelle anders beurteilt: Aus Sicht des Stadtjugendamtes ist ein Team innerhalb der städtischen Verwaltung für ambulante Angebote nicht vergleichbar mit einem Team, das in einer Einrichtung der Erziehungshilfe die pädagogische Alltagsbetreuung übernimmt.

Denn bei den regionalen Teams der Anbieter-Abteilung des Stadtjugendamts gibt es Aufgaben der Leitung, die in einer stationären Einrichtung nicht anfallen:

- regionale Verantwortung, v. a. für die strukturellen Entwicklungen in den Regionen, für spezielle regionale Bedarfe.
- Führen von Mitarbeitenden, die an verschiedenen Standorten arbeiten, ist bei Trägern selten der Fall.
- Führen von Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachbereichen: Ferienangebote, Beratung, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit, Ambulante Erziehungshilfe und Streetwork sind sowohl von der Zielgruppe als auch von den Angeboten sehr unterschiedlich.
- erhöhte Notwendigkeit von Kooperationen: Aufgrund der regionalen Verantwortung hoher Grad an Kooperationen notwendig.

In den Einrichtungen der Erziehungshilfe findet eine Verbindung von Alltagserleben mit gezieltem pädagogischem und im Bedarfsfall auch therapeutischem Handeln statt. Die Betreuerinnen und Betreuer sind auch Vorbild im Sinne des Modelllernens. Für alltägliche Routineaufgaben wird kaum eine Leitung/Anleitung benötigt. Die Herausforderung besteht oft in der Bewältigung von Krisen, die nicht wöchentlich zu bearbeiten sind.

Vor allem gestaltet sich Leitung in den stationären Einrichtungen, in denen die Leitung oft zusätzlich im Gruppendienst mitarbeitet, anders.

Deshalb hat das Stadtjugendamt unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an die Leitung in stationären Einrichtungen mit unterschiedlicher Strukturqualität, wie konzeptionelle Ausrichtungen, Standortlage/Infrastruktur, zunächst einen Leitungsanteil von 1:15 VZÄ als angemessen angesehen. Lediglich in einzelnen speziellen Angeboten wurde ein Bedarf von 1:12,5 VZÄ als gegeben angesehen und wurde bereits in den letzten Jahren umgesetzt.

Angesichts der aktuellen Entscheidung der Schiedsstelle Bayern am 22.11.2019 einen Leitungsschlüssel von 1:12,5 VZÄ in den stationären Angeboten eines Trägers als sachgerecht festzulegen und der Ankündigung der Schiedsstelle Bayern, dass alle weiteren Verfahren analog entschieden werden sowie unter dem Eindruck der Stadtratsentscheidung vom 27.11.2019 (s. o.) kommt das Stadtjugendamt nun zu folgendem Ergebnis:

5 Neuer Leitungsanteil von 1:12,5 VZÄ

Das Sozialreferat schlägt aufgrund o. g. Gründe die Umsetzung des Leitungsanteils von 1:12,5 VZÄ vor. Die höheren Leitungsanteile werden künftig auf Antrag zu jedem einzelnen Angebot in der Entgeltkommission entschieden.

Im Rahmen der Gleichbehandlung ist bei der Umsetzung des Leitungsanteils 1:12,5 VZÄ im Sinne des „Sondermodells für München“ dieser einheitlich und ausnahmslos für alle Angebote, einschließlich des SBW für Volljährige, anzuwenden.

Das Stadtjugendamt möchte eine Qualitätsverbesserung in den Münchner Jugendhilfeeinrichtungen durch den Ausbau der Leitungsanteile erreichen. Das Ziel ist eine bessere Koordination und Anleitung der Mitarbeitenden, um einerseits für die Jugendhilfefälle in den Einrichtungen eine kürzere Verweildauer zu gewährleisten. Andererseits sollen vorzeitige Beendigungen der Jugendhilfemaßnahmen, z. B. aufgrund von Entlassungen aus disziplinarischen Gründen vermieden werden. Mit einer passgenauen Belegungsplanung durch die Leitungskräfte ist bereits bei Aufnahme eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Jugendhilfe angelegt.

Darüber hinaus schlägt das Stadtjugendamt vor, dass eine einheitliche Anpassung des Leitungsschlüssels für den Leitungsanteil im SBW von 1:12,5 VZÄ bei den überwiegend im SBW untergebrachten Volljährigen umgesetzt wird. Mit der Anpassung des Leitungsschlüssels im SBW/ISE reduzieren sich die Kosten um ca. 140.000 Euro.

Mit der Erhöhung des Leitungsanteils auf 1:12,5 VZÄ können weitere kostspielige und zeitlich aufwendige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

6 Vorschlag des Sozialreferates für das SBW (Leitungsanteil für volljährige junge Menschen 1:12,5 VZÄ)

Die Anwendung der fachlichen Empfehlungen betrifft neben den Empfehlungen zur Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (2014) ebenso die Empfehlungen zum betreuten Wohnen (SBW/ISE) von 2017.

Das Angebot des SBW bzw. ISE richtet sich insbesondere an Volljährige, im Ausnahmefall an Minderjährige.

Der Leitungsschlüssel wird bei der Betreuung im betreuten Wohnen bei den minderjährigen jungen Menschen unter Anwendung der fachlichen Empfehlungen unverändert und entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Betriebserlaubnis beibehalten.

Der Leitungsanteil für volljährige junge Menschen im SBW bzw. ISE wird analog den stationären Hilfen nach § 34, § 35a, § 35, § 41 SGB VIII für alle stationären Angebote mit dem Leitungsanteil 1:12,5 VZÄ angewandt.

Die Heimaufsicht wurde informiert und kann sich diesem Vorschlag der Leitungsberechnung im Bereich der Hilfen für die volljährigen jungen Menschen anschließen. Das Stadtjugendamt beabsichtigt, im Bereich des SBW/ISE im Benehmen mit den freien Trägern und in Rücksprache mit der Heimaufsicht Konzepte mit zielgruppenspezifischen Bedarfen getrennt für Minderjährige bzw. Volljährige zu entwickeln.

7 Zusammenfassung

Eine Entscheidung bzgl. der Erhöhung des Leitungsanteils auf 1:12,5 VZÄ in stationären Jugendhilfeeinrichtungen wird erfahrungsgemäß im Rahmen der Belegung in den Landkreisen Auswirkungen auf angrenzende Landkreise haben. Die Mitglieder der Kostenträgerrunde der Entgeltkommission tragen die Entscheidung eines Leitungsanteils von 1:12,5 VZÄ mit.

Das Stadtjugendamt sieht die Ausweitung des Leitungsanteils in den stationären Jugendhilfeangeboten aufgrund veränderter und gestiegener fachlicher Anforderungen an die Leitungskräfte für notwendig an.

Das Stadtjugendamt bittet den Stadtrat um Genehmigung zur Erhöhung des Leitungsanteils von 1:20 VZÄ auf 1:12,5 VZÄ als ein Sondermodell Münchens.

Mit der Ausweitung des Leitungsanteils können neben einem qualitativen Ausbau des stationären Jugendhilfeangebots in München weitere zeitaufwendige Schiedsstellenverfahren sowie langandauernde und kostspielige Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten abgewendet werden.

8 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mehrkosten bei einem Leitungsschlüssel 1:12,5 VZÄ in Gegenüberstellung zum bisherigen Leitungsanteil 1:20 VZÄ aufgeführt:

Leitungsschlüssel	Anzahl der Leitungskräfte (á ca. 75.000 € Personalkosten pro Jahr)	Kosten/Jahr Leitungskräfte
1:20 VZÄ	98,07 (aktueller Stand)	Bestehende Kosten
		7.355.250 €
1:12,5	156,92 (+58,85)	Jährliche Mehrkosten 4.413.750,00 €
		Gesamtkosten: 11.769.000,00 €

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Jahreszahlen 2019 der Geschäftsstelle der Entgeltkommission München sowie dem Controlling des Stadtjugendamtes (Stand Oktober 2019). Es handelt sich um dynamisch variable Zahlen, die jährlichen Änderungen unterworfen sind (Tarifsteigerungen, Fallzahlentwicklung, etc.).

Zum 31.10.2019 wurden im stationären Bereich (ohne Pflegen) in insgesamt 2.449 Fällen Hilfe gewährt. Der Anteil an unbegleiteten Flüchtlingen belief sich auf 843 Fälle (34,4 %).

Von 163,6 Mio. Euro Rechenergebnis im Jahr 2018 (ohne Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Träger) entfielen 54,5 Mio. Euro (33,3 %) auf unbegleitete Flüchtlinge (Erstattungsanspruch grundsätzlich 100 %). Der geringere Prozentsatz der Kostenverteilung gegenüber den Fallzahlen ergibt sich durch den höheren Anteil niederschwelligerer Hilfen bei den unbegleiteten Flüchtlingen.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	Ab 2020 bis zu ca. 4,4 Mio €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)*			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	Ab 2020 bis zu ca. 4,4 Mio €		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

8.1 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	1.471.500 € ab 2020		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen bis zu ca. 33% der Ausgaben	1.471.500 € ab 2020		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, um die Leitungsanforderungen in den stationären Einrichtungen zeitgemäß erfüllen zu können wie bereits unter Punkt 5 „Fachliche Darstellung der Notwendigkeit eines höheren Leitungsanteils“ und Punkt 6 „Vorschlag des Sozialreferates...“ dargestellt.

8.2 Finanzierung (Leitungsanteil 1:12,5 VZÄ)

Die laufende Finanzierung ab 2020 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Mehrkosten wirken sich im Rahmen der Tagessatzfinanzierung im Transferhaushalt aus.

9 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit

Die aktuellen Schiedsstellenentscheidungen, die den Leitungsschlüssel von 1:12,5 festlegten, ergingen erst Ende November 2019. Auch die Stadtratsentscheidung zu den Leitungsanteilen im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit fand erst Ende November 2019 statt. Diese Ereignisse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Eckdatenbeschlusses nicht vorhersehbar.

Hinzu kommt, dass seit einigen Monaten Anträge an die Entgeltkommission zur Entscheidung vorliegen, die einen Leitungsanteil von 1:12,5 beantragen. Hierüber muss die Kommission in Bälde befinden. Die Kostenträger haben eine Anerkennung des Schlüssels von 1:12,5 bereits vorbesprochen und aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung unter den Vorbehalt einer Stadtratsbefassung gestellt.

Insofern liegt neben der Unplanbarkeit auch die erforderliche Unabweisbarkeit vor.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Ihre Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt. Den Änderungswünschen der Stadtkämmerei wurde in der Beschlussvorlage Rechnung getragen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat stimmt einer Anpassung des Leitungsanteils in der stationären Jugendhilfe im Verhältnis 1:12,5 VZÄ zu.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Mittel im Transferhaushalt um rund 4,4 Mio. Euro erhöhen.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. ca. 4,4 Millionen Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsaufstellung 2020 bzw. der Haushaltsplanaufstellung 2021 (unter Berücksichtigung des Mittelabflusses) bei der Stadtkämmerei anzumelden. Entsprechend sind die jährlich zu erwartenden Kostenerstattungen von bis zu 33 %, das sind 1.471.500 Euro, zur Nachtragshaushaltsaufstellung 2020 bzw. zur Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-II-E/L

An das Sozialreferat, S-II-E/E2

z.K.

Am

I.A.